

(Anzweifeln müßte es dann auch
im Abschnitt II. S. 2. Linie 6. f. f. f. f. f.
34. Mitgliedern.)

Bei Beratung des S. 21. wurde be-
schlossen, anzubringen, daß zur Auf-
fassung in der großen Zahl, statt
des zurückgelassenen Systems das ange-
botene 30te Altersjahr bedingt werden
müßte, in der Libermann'schen, daß es
zur Ausführung und zur einschlägigen
Erkennung dieser Beschlüsse vorging-
lich dienen würde, wenn sich dieselben
im Besitz der Befugnisse nicht ge-
wissen Alters befände.

Über die Frage, ob eine Dornrosgen-
schnecke aufgestellt werden solle oder
nicht, waltete ungleiche Ansicht.
Bei der Abstimmung aber wurde die-
selbe bejahend beschieden.

Der Antrag auf den Art. 22. ist über-
instimmend mit dem Commissional-
berichter zu bemerken, daß die vor-
erwähnten Bestimmungen über die
wahlliche Einrichtung, welche den allfälligen
Arbeitskreis sind Mitgliedern des Ober-
nen Rathes oder Obergerichtes und dem
großen Rath, auf seine Stellung in
den meisten Beförderungen können,
bei Revision der Verfassung die vor-
erwähnten Bestimmungen werden auf-
gestellt werden.

Die Einigung von Mittheilung vom 17. d. M. bezieht sich
auf

20-23. November 1830.

die Herren nicht die
 Abtheilung der Herren
 Schreiber, Vorleser
 zu Kapitulanten, zum
 reformirten Herren
 in Luzern.

Die Herren nicht die
 Abtheilung der Herren
 Schreiber, Vorleser
 zu Kapitulanten, zum
 reformirten Herren
 in Luzern.

Die Herren nicht die
 Abtheilung der Herren
 Schreiber, Vorleser
 zu Kapitulanten, zum
 reformirten Herren
 in Luzern.

Die Herren nicht die
 Abtheilung der Herren
 Schreiber, Vorleser
 zu Kapitulanten, zum
 reformirten Herren
 in Luzern.

Die Herren nicht die
 Abtheilung der Herren
 Schreiber, Vorleser
 zu Kapitulanten, zum
 reformirten Herren
 in Luzern.

Actum Dienstag den 23. Nov: 1830.

Justus Jakob Geacher
 Amtsbürgermeister
 Leinhard und
 kleine Götze.

Abdruck der
 Es sei der Reform Club, auf
 to